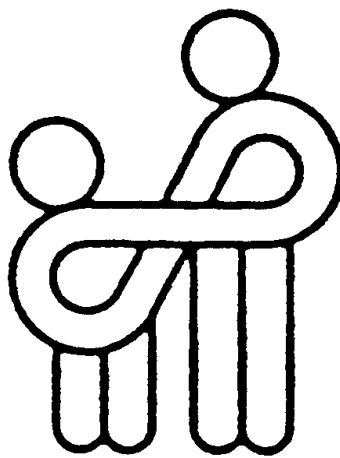


# SATZUNG



LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung  
von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.

Beratungs- und Geschäftsstelle • Gerberstr. 17 • 70178 Stuttgart

Tel. 0711 6338438 • Fax 0711 6338439

eMail: [post@lernen-foerdern.de](mailto:post@lernen-foerdern.de)

## **§ 1 Name, Gliederung und Sitz**

**1.** Der Verband führt den Namen „LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“. Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Lernbehinderungen und ihren Angehörigen sowie von Menschen, die ihre Anliegen fördern und unterstützen.

Der Bundesverband gliedert sich in Landes-, Kreis- und Ortsvereinigungen.

**2.** Für jedes Bundesland wird ein Landesverband gegründet, der als rechtsfähiger Verein einzutragen ist.

**3.** Die Landes-, Kreis- und Ortsvereinigungen sollen mit ihrem Namen die Worte „LERNEN FÖRDERN“ verbinden. Die unter anderen Namen bestehenden Verbände und Vereinigungen erhalten den Zusatz „im LERNEN FÖRDERN - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“

Alle Satzungen sollen deutlich ausdrücken, dass die Mitgliedschaft in einer der Gliederungen die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden beinhaltet. Die Untergliederungen geben sich auf allen Organisationsebenen eigene Satzungen, die jedoch an keiner Stelle im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen dürfen.

**4.** Der Sitz des Bundesverbandes ist Münster.

**5.** Der Bundesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

**1.** Der Verbandszweck ist die Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen und Menschen, die von Lernbehinderung bedroht sind, mit dem Ziel der Teilhabe in der Gesellschaft und am Arbeitsleben. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Einforderung von Lebens- und Bildungsrechten für Menschen mit Lernbehinderungen,
- b. Unterbreitung von Angeboten zur Selbsthilfe der betroffenen Eltern sowie der Menschen mit Lernbehinderungen zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung,
- c. Sicherung einer ortsnahen Beratung und Information der Eltern, Pädagogen und Politiker über die Lernbehinderung durch Mitglieder der Ortsvereine, Kreis- und Landesverbände,
- d. Aufbau und Pflege eines Netzes von Einrichtungen zur Förderung, Bildung, Erziehung und Begleitung von Menschen mit Lernbehinderungen in Frühförderung, schulischer und schulergänzender Förderung, Arbeitsförderung, Freizeitgestaltung, Gesundheit und Erwachsenenbildung,
- e. Information und Beratung bei der Bildung und Erziehung zur Selbstbestimmung
- f. Einforderung der Gleichstellung
- g. Einforderung von Evaluation der schulischen und beruflichen Bildung,
- h. Aufbau von betreutem Wohnen für Jugendliche und Erwachsene mit Lernbehinderungen
- i. Interessenvertretung der Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Politik und Gesellschaft
- j. Aufklärung der Gesellschaft über die Belange der Betroffenen und Abbau von Vorurteilen.

2. Der Verband setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber der genannten Personengruppe ein. Er gibt heraus und verbreitet zu diesem Zweck Informations- und Aufklärungsschriften und nutzt alle Möglichkeiten der öffentlichen Darstellung der Probleme.
3. Der Verband kann Einrichtungen gründen oder unterhalten, die der Förderung, Erziehung, Bildung, Beratung oder Betreuung von Menschen mit Lernbehinderungen oder von Lernbehinderung Bedrohten dienen.
4. Der Verband legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, religiösen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bundesverband durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der an den Bundesverband abzuführenden Beiträge richtet sich nach dem Mitgliederbestand. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Bundesverbands sind juristische und natürliche Personen.
2. Zu den juristischen Personen gehören die Vereinigungen auf Landes-, Kreis- und Ortsebene. Die Landes- und Kreisverbände sowie die Ortsvereinigungen werden bei ihrer Gründung Mitglied des Bundesverbands, wenn sie dies schriftlich anzeigen und gleichzeitig mitteilen, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Entsprechendes gilt für den Beitritt bereits bestehender Vereine vom Tag der schriftlichen Beitrittserklärung an. Für die Mitgliedschaft der Ortsvereinigungen im jeweiligen Landesverband gilt dies entsprechend. Eine Mitgliedschaft im

Bundesverband ohne eine Mitgliedschaft in einem existierenden Landesverband ist in der Regel nicht möglich.

3.1 Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Mitgliedschaft einer Untergliederung erwerben, sind Mitglied des Bundesverbands. Solche Mitglieder können ihre Rechte und Pflichten jedoch nur innerhalb der Untergliederung wahrnehmen, durch die sie die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben haben.

3.2 Ist ein Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit dem Beitrag für ein vergangenes Jahr im Rückstand ruht das Stimmrecht.

4. Der Bundesverband kann juristische und natürliche Personen aufnehmen, soweit dadurch die Ziele des Bundesverbands gefördert werden.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht durch Untergliederungen des Verbandes vertreten sind, entscheidet der Vorstand.

**6.** Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Bundesverband ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand nach § 26 BGB mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich anzuzeigen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Ausscheiden einer Landes-, Kreis- oder Ortsvereinigung ist im Falle des Weiterbestehens der Namenszusatz „in LERNEN FÖRDERN-Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.“ sowie die Verwendung von „LERNEN FÖRDERN“ sowie Teile hiervon als Vereinsname oder im Vereinsnamen untersagt.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

**7.** Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Bundesverbandes nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt des Verbandes gewährleistet bleibt und gefördert wird.

**8.** Der Bundesverband kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verband finanziell und / oder ideell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine ordentliche Mitgliedschaft.

## **§ 6 Organe des Bundesverbandes**

Organe des Bundesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Bundesausschuss

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**1.** Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die weder dem Vorstand angehören noch in einem Beschäftigungsverhältnis des Bundesverbandes oder seiner Untergliederungen stehen dürfen
- c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Bundesverbandes
- g) der Beschluss der Beitragsordnung
- h) der Beschluss der Wahlordnung unter Berücksichtigung von § 7-8 der Satzung
- i) der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- j) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds

**2.** Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält, das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist zwei Monate vorher schriftlich anzukündigen.

Die Einladungsfrist mit Übersendung der Tagesordnung beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einen Monat. Die Einladung kann per Mail erfolgen, sofern ein Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

**3.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

**4.** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Versammlungsleitung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.

**5.** Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Landesverbände, den Delegierten (Vertreter der Landesverbände und Ortsvereine aus Ländern ohne Landesverband) sowie den Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen). Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder, die Vorsitzenden der Landesverbände sowie die Delegierten. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder und die Stimmen der Vorsitzenden der Landesverbände werden von den Delegiertenstimmen des jeweiligen Landesverbandes bzw. Ortsvereins aus Ländern ohne Landesverband abgezogen. Die Stimmen der Delegierten setzen sich wie folgt zusammen:

Jeder Landesverband erhält als Basis drei Delegiertenstimmen zugesprochen. Diese Zahl erhöht sich je angefangene Mitgliederzahl 1000 (eintausend) um eine Stimme.

Für Bundesländer ohne Landesverband gilt je angefangene Mitgliederzahl 1000 (eintausend) eine Stimme.

Es gilt die vom 31.12. des Vorjahres gemeldete Anzahl der Mitglieder in einem Ortsverein sowie in einem Kreis- bzw. Landesverband.

6. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber antragsberechtigt.
7. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.
8. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten/innen gewählt, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen auf sich vereinen. Wird die Mehrheit nicht erreicht, gilt die-/derjenige als gewählt, die/der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Im übrigen bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel (2/3) Mehrheit, die Auflösung des Bundesverbandes nur mit Dreiviertel (3/4) Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der vertretenen Delegiertenstimmen dies verlangt.
9. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem Versammlungsleiter (§ 7 Nr. 4) und einem weiteren Mitglied des Gesamt-Vorstandes zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch Zusendung des Protokolls oder Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift zur Kenntnis zu bringen. Die Zusendung kann per Mail erfolgen, sofern ein Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (fünf Mitglieder) und dem erweiterten Vorstand (bis zu zwölf Mitglieder). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in. Im gesamten Vorstand sollte jeder Landesverband vertreten sein. Der Gesamtvorstand besteht aus maximal siebzehn Mitgliedern.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Angehörige von Menschen mit Lernbehinderungen oder der in § 2 Nr. 1 benannten Gruppe oder selbst Betroffene sein.

2. Seine Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf der Vorstandssitzung, zu der der/die Vorsitzende mit einer Frist von sieben Tagen einlädt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder vertreten sind.

In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.

Die Entscheidung darüber, ob ein Eilfall vorliegt, treffen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser vertritt den Verein nach außen. Die/der Vorsitzende und je einer der beiden Stellvertreter/ je einer der beiden Stellvertreterinnen sind gemeinsam mit je einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung berechtigt.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand nach § 26 BGB mit einfacher Mehrheit für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) erfolgt einzeln in geheimer Wahl, der erweiterte Vorstand kann offen und en bloc gewählt werden, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes hat jeder Landesverband das Recht, Kandidaten/innen zu benennen.

5. Die Arbeit des Bundesvorstandes wird nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung geleitet. Dem Vorstand obliegt es, die für die Erfüllung dieser Aufgaben auf Bundes-, Länder-, Kreis- und Ortsebene maßgebenden Grundsätze festzulegen, soweit es sich nicht nur um Angelegenheiten des betreffenden Gliedverbandes handelt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, über die er in regelmäßigen Abständen die übrigen Vorstandsmitglieder informiert.

Die Untergliederungen sollen dem Bundesverband regelmäßig Schwerpunkte ihrer Arbeit mitteilen, damit der Bundesverband über alle verbandspolitischen Vorkommnisse unterrichtet ist und eine gemeinsame Meinungsbildung gewährleistet ist.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom der Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden u.a. Aufwandsentschädigungen, Sitzungs-, Übernachtungs- und Tagegelder geregelt.

8. Entstandene Auslagen können den Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Aufwandsentschädigungen, Sitzungs-, Übernachtungs- und Tagegelder sowie die Erstattung von Reisekosten und weiteren Auslagen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Vorstandsmitgliedern, die auf eine Auszahlung dieser Beträge verzichten, kann eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden. Eine detaillierte Aufstellung mit entsprechender Verzichtserklärung ist vorzulegen.

## **§ 9 Bundesausschuss**

1. Der Bundesausschuss besteht aus dem Bundesvorstand und bis zu je zwei Vertreter/innen der Landesverbände, die von den Landesvorständen berufen werden. Vertreter/innen aus Bundesländern, in denen kein Landesverband besteht, können vom Bundesverband berufen werden.

2. Der Bundesausschuss soll mindestens einmal in einer Wahlperiode einberufen werden.

3. Der Bundesausschuss soll vor allem zu schulpolitischen und grundsätzlichen Fragen, die in Länderhoheit entschieden werden, Stellung nehmen. Die Anhörung der benannten Ländervertreter/innen kann schriftlich, in Eilfällen telefonisch erfolgen.

4. Der Vorsitz im Bundesausschuss obliegt der/dem Bundesvorsitzenden bzw. einem benannten Vertreter. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Sachverständigenbeiräte**

1. Zur fachlichen Beratung, zur Anregung und zur aktiven Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Lernbehinderung kann der Bundesverband Beiräte einrichten.

2. Die Mitglieder eines Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 11 Arbeitsausschüsse**

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Der Ausschussvorsitzende ist zu hören, wenn ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode abberufen wird oder berufen werden soll.

4. Die Ausschüsse erhalten eine Geschäftsordnung.

## § 12 Dauer der Amtszeit der Beiräte und Ausschüsse

Die Amtszeit der Mitglieder der in § 10 und § 11 genannten Beiräte und Ausschüsse entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

## § 13 Bundesgeschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand des Bundesverbandes eine Geschäftsstelle einrichten und einen Bundesgeschäftsführer berufen. Der Vorstand kann ihn mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen und ihn bevollmächtigen, den Bundesverband bei jeweils näher zu bezeichnenden Aufgaben zu vertreten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Bundesverbandes ist das Kalenderjahr.

## § 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des LERNEN FÖRDERN-Bundesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung von Menschen mit Lernbehinderungen gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 AO und Förderung der Hilfe für Behinderte gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO

*Beschluss der Satzung 7.12.1968 Münster*

*1. Änderung 26.04.1970*

*2. Änderung 20.05.1973*

*3. Änderung 07.10.1978*

*4. Änderung 18.09.1982 Bergheim*

*5. Änderung 03.05.1986 Heidenheim*

*6. Änderung 30.05.1992 Hamburg*

*7. Änderung 24.10.1992 Frankfurt*

*8. Änderung 18.05.1996 Weimar*

*9. Neufassung 29.06.2002 Stuttgart*

*10. Änderung 07.06.2003 Schwerin*

*11. Änderung 12.06.2004 Frankfurt*

*12. Änderung 30.09.2006 Stuttgart*

*13. Änderung 25.09.2009 Behringen*

*14. Änderung 01.10.2011 Timmendorfer Strand*

*15. Änderung 24.11.2012 Frankfurt*

*gez. Mechthild Ziegler*

*gez. Horst Reinzhagen*

---